

Bundessatzung

der

Transhumanen Partei Deutschland



Präambel

Wir, die Mitglieder der **Transhumanen Partei Deutschland** (Abkürzung: **TPD**; inoffizielle Kurzbezeichnung: **Transhumane Partei**), sind Teil einer vielfältigen globalen Gemeinschaft von Menschen, die das Streben nach einem langen, gesunden und lebenswerteren Leben sowie das Ziel einer positiven Entwicklung von Mensch und Gesellschaft, insbesondere (aber nicht nur) durch Wissenschaft und Technik, eint.

Der von der Transhumanen Partei vertretene Transhumanismus orientiert sich an vielen modernen humanistischen Idealen (wie der rationalen Vernunft oder einer umfassenden Bildung) sowie der Anerkennung und der respektvollen Wertschätzung allen Lebens – sei es menschlicher oder nichtmenschlicher Art. Darüber hinaus hält er wissenschaftlichen, technologischen aber auch gesellschaftlichen Fortschritt sowie ein glückliches, selbstbestimmtes und erfülltes Leben in Gesundheit, Wohlstand und Freiheit für erstrebenswert; und zwar ohne spezielle Ausnahmen und ohne Zwänge, ohne willkürlich gezogene Grenzen oder ideologische Beschränkungen.

Im Angesicht der sich immer schneller und tiefgreifender ändernden menschlichen Welt erkennen wir die radikalen und weitreichenden Änderungen in der Beschaffenheit und den Möglichkeiten des Lebens durch Forschung, Wissenschaft und Technologie sowie die Bedeutung und Chancen einer global vernetzten heterogenen Weltgemeinschaft. Wir setzen uns daher dafür ein, gegenwärtige und erwartete zukünftige Entwicklungen sowie ihre Auswirkungen rational und systematisch zu erforschen und bei der Zukunftsplanung zu berücksichtigen, damit deren Möglichkeiten sinnvoll für die Gesellschaft nutzbar gemacht sowie verantwortungsvolle Entscheidungen mit Weitblick getroffen werden können.

Der von uns vertretene human- und technoprogressive Transhumanismus definiert sich dabei außerdem und auch gerade deshalb durch eine vielfältige, soziale und freiheitliche Gemeinschaft, die sowohl Basis als auch Ziel von Befähigung und Entwicklung ist.

Unter Beachtung eventueller Risiken und ethischer Aspekte treten wir im Sinne einer „Verpflichtung zum Fortschritt“ dafür ein, die Grenzen menschlicher Möglichkeiten durch den Einsatz neuer technologischer Verfahren und wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erweitern. Dies soll es jedem Menschen in Zukunft ermöglichen, seine Lebensqualität individuell zu verbessern sowie seine physischen und geistigen Fähigkeiten selbst bestimmen und bisher grundlegende menschliche Einschränkungen überwinden zu können.

Dahingehend stehen wir als Transhumane Partei Deutschland dafür, sich nicht mit dem Erreichten zufriedenzugeben, sich nicht mit bestehenden Missständen und Beschränkungen abzufinden, sondern, Gegebenheiten zu hinterfragen, sich weiterzuentwickeln, sich zu verändern, sich zu verbessern – generell nach Höherem zu streben und überhaupt die gesamte Welt in einen lebenswerteren Ort zu verwandeln.

Transhumanismus ist für uns die Idee, dass es allem Leben in Zukunft besser gehen kann als heute, wenn wir als Gesellschaft aufhören, in Grenzen zu denken.

Transhumanismus, das ist für uns zusammenfassend das weitgehend ideologiefreie humanistische Umarmen der Menschen, mit allen ihren Fähigkeiten, mit all ihren Wünschen und Bedürfnissen – ohne sich durch das Hier und Jetzt begrenzen lassen zu wollen.

Abschnitt 1: Grundlagen

§ 1.1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Transhumane Partei Deutschland ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses oder psychischen, physischen und sonstiger Situationen, sofern diese die vollständige Ausübung des freien Willens unter demokratischen Bedingungen nicht behindern. Die Transhumane Partei Deutschland bekennt sich zum Grundgesetz und zu demokratischen und völkerrechtlichen Prinzipien der Freiheit und lehnt sämtliche totalitäre, extremistische, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art entschieden ab.

(2) Die Transhumane Partei Deutschland führt einen offiziellen Namen und eine offizielle Kurzbezeichnung. Der offizielle Name ist **Transhumane Partei Deutschland**, die offizielle Abkürzung lautet **TPD**.

(3) Der Sitz der TPD ist die Stadt Stuttgart.

(4) Das Tätigkeitsgebiet der TPD ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1.2 – Gliederung der TPD; Untergliederungen

(1) Die höchste Gliederung der TPD (die Gliederung der TPD auf Bundesebene) ist der Bundesverband der TPD, der sich in weitere Gliederungen bzw. Untergliederungen untergliedern kann.

(2) Die TPD kann sich bei Bedarf und einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern in Landesverbände gliedern. Der räumliche Tätigkeitsbereich der Landesverbände ist deckungsgleich mit den politischen Grenzen der jeweiligen Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die TPD kann sich entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der jeweiligen Mitgliederzahlen auch in Gebietsverbände untergliedern, deren räumliche Tätigkeitsbereiche geografisch nicht identisch sind mit den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland. Die Grenzen der Gebietsverbände, die größer sind als ein Bundesland, verlaufen in der Regel auf den Grenzen der erhaltenen Gebietskörperschaften. Ausnahmsweise können diese Grenzen auch auf den Grenzen von Wahlkreisen für den Bundestag oder den Landtagen der entsprechenden Bundesländern verlaufen, wenn sie diese vollständig abbilden oder enthalten. Ändern sich die politischen Gebietsstrukturen, so hat dies keinen Einfluss auf den räumlichen Tätigkeitsbereich der betroffenen Gebietsverbände.

(4) Die Gründung von Landes- bzw. Gebietsverbänden (allgemein: Untergliederungen bzw. Gliederungen) erfolgt nach Beschluss des Bundesvorstands oder Bundesparteitags der TPD.

(5) Die Landes- bzw. Gebietsverbände der Transhumanen Partei Deutschland führen den Namen **Transhumane Partei Deutschland** verbunden mit ihrer Organisationsstellung (Landes- bzw. Gebietsverband) und dem Gebietsname (Name des entsprechenden Bundeslands bzw. Gebiets) nach dem Schema **Transhumane Partei Deutschland, Organisationsstellung Gebietsname** (ausformuliert durch die Bezeichnung „Organisationsstellung Gebietsname der Transhumanen Partei Deutschland“); Abkürzungen werden nach dem Schema **TPD Gebietsname** gebildet.

(6) Die Landes- bzw. Gebietsverbände der TPD können entsprechend ihren örtlichen Bedürfnissen weitere Untergliederungen schaffen und haben das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung und der entsprechenden Satzungen der Landes- bzw. Gebietsverbände.

(7) Die Landes- bzw. Gebietsverbände der TPD sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Transhumanen Partei Deutschland zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der TPD richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer dementsprechenden Verhaltensweise anzuhalten.

(8) Verletzen die Landes- bzw. Gebietsverbände, die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände oder die Organe der entsprechenden Verbände die unter (7) genannten Pflichten, so ist der Bundesvorstand der TPD berechtigt und verpflichtet, die betreffenden Verbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

(9) Der Bundesverband der Transhumanen Partei Deutschland (Bundespartei), für den diese Satzung (Bundessatzung) gilt, ist allen Landes- bzw. Gebietsverbänden und allen weiteren Untergliederungen organisatorisch übergeordnet und wurde am 27.09.2015 in Stuttgart gegründet.

§ 1.3 – Mitgliedschaft; Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die in der TPD organisierten Parteimitglieder werden geschlechtsneutral als „Mitglieder“ bzw. „TPD-Mitglieder“ (singular: „Mitglied“ bzw. „TPD-Mitglied“) bezeichnet.

(2) Mitglied der TPD kann unabhängig von derzeitigen Wohnort und unabhängig der Staatsbürgerschaft jede lebende Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat sowie die Grundsätze, politischen Ziele und die Satzung der Transhumanen Partei Deutschland anerkennt.

(3) Unter Beachtung des Parteiengesetzes können in Einschränkung von (2) Personen, die nicht deutsch im Sinne des Grundgesetzes sind, nicht Mitglied der TPD werden, wenn dadurch die Partei mehrheitlich aus nicht-deutschen Mitglieder bestehen würde.

(4) Mitglieder der TPD können nur natürliche Personen sein. Darüber hinaus werden grundsätzlich für jedes Mitglied alle (zusätzlichen) Regelungen des Parteiengesetzes geprüft und eingehalten.

(5) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der TPD und einer anderen Partei, Wählergruppe oder sonstigen politischen Vereinigung ist nicht ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der TPD wesentlich widerspricht, ist allerdings nicht zulässig. Mitglieder, welche ein Amt innerhalb der Partei bekleiden, dürfen nicht Mitglied einer anderen deutschen Partei sein. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand der TPD.

(6) Der Bundesverband der TPD (Bundespartei) führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis. Änderungen der Mitgliedsdaten werden entsprechend an bestehende Landesverbände weitergeleitet.

(7) Die Mitgliedschaft in der TPD beginnt mit Annahme des Aufnahme- bzw. Mitgliedsantrags.

(8) Über die Annahme eines Mitgliedantrags und damit über die Aufnahme einer Person in die TPD entscheidet der Bundesvorstand oder der Vorstand der zuständigen Gliederung (soweit vorhanden), so lange die Satzung der jeweiligen Gliederung nichts anderes bestimmt.

(9) Über Aufnahmeanträge von ehemaligen Mitgliedern, die rechtswirksam aus der Partei ausgeschlossen wurden oder die während eines gegen sie gerichteten Parteiausschlussverfahrens die Partei verlassen haben sowie Aufnahmeanträge von Personen von denen ein früherer Aufnahmeantrag abgelehnt wurde, entscheidet der Bundesvorstand. Der Bundesvorstand soll dabei die zuständige Gliederung (soweit vorhanden) anhören.

(10) Über Aufnahmeanträge von Personen mit einem Wohnsitz außerhalb von Deutschland und Personen, die nicht deutsch im Sinne des Grundgesetzes sind, entscheidet der Bundesvorstand.

(11) Die Mitgliedschaft in der TPD wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Das neue Mitglied muss die demokratischen und politischen Prinzipien der TPD anerkennen und bestätigt mit dem Mitgliedsantrag die Ablehnung totalitärer, extremistischer, diktatorischer und faschistischer Bestrebungen jeder Art.

(12) Jedes Mitglied erhält eine Bestätigung der Mitgliedschaft oder einen Mitgliedsausweis, wobei eine elektronische Bestätigung bzw. Übermittlung ausreichend ist.

(13) Die Mitgliedschaft in der TPD wird zunächst unmittelbar bei der Bundespartei erworben. Nach der Gründung entsprechender untergeordneter Gliederungen (Untergliederungen) wird automatisch die Mitgliedschaft bei allen Parteigliederungen erworben, die den vom Mitglied angegebenen Wohnort umfasst. Bei einem Wohnsitzwechsel in das Gebiet einer anderen Gliederung geht die Mitgliedschaft entsprechend über. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich der Bundespartei oder den jeweils zuständigen Gliederungen anzuzeigen.

(14a) Nach (13) gehört jedes Mitglied grundsätzlich der Bundespartei sowie (soweit vorhanden) den Parteigliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebieten der Wohnsitz des Mitglieds liegt. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied frei über die Zugehörigkeit bzw. nicht-Zugehörigkeit zu einer existierenden Parteigliederung bestimmen. Dies gilt insbesondere, wenn das Mitglied keinen Wohnsitz oder mehrere Wohnsitze in Deutschland hat.

(14b) Der Antrag zur Aufnahme in eine (andere) Untergliederung (bzw. gar keine Untergliederung) wird vom Bundesvorstand oder den Vorständen der zuständigen Gliederungen (soweit vorhanden) entschieden. Ein ablehnender Bescheid muss begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung einem zuständigen Schiedsgericht der TPD vorgelegt werden.

(15) Mit der Aufnahme in eine (andere) (bzw. gar keine) Untergliederung verliert das Mitglied das aktive Wahlrecht in der alten Untergliederung (soweit vorhanden).

(16) Doppelmitgliedschaften in gleichrangigen Untergliederungen sind unzulässig.

§ 1.4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Nur Mitglieder der TPD sind bei der Gründungsversammlung (nachdem die TPD gegründet wurde) oder bei Bundesparteitagen stimmberechtigt.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landes- bzw. Gebietsverbands die Zwecke der TPD zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der TPD zu beteiligen. Dabei hat jedes Mitglied die Pflicht, diese Tätigkeiten nicht zu behindern sowie bestehende parteiinterne Regelungen und Organisationsstrukturen anzuerkennen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und an Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Ein Mitglied kann nur zum Vorsitz einer Gliederung gewählt werden, dessen Mitglied er ist (passives Wahlrecht). Eine Ämterkumulation sollte vermieden werden und ist nur in den Fällen zulässig, in denen die Mitgliederversammlung der jeweiligen Gliederung vor der Wahl entsprechender Personen über alle gehaltenen Parteiämter informiert wurde.

(4) Interna können per mehrheitlichem Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlungen oder auf Beschluss der jeweiligen Vorstände als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlungen bzw. Vorstände von diesem Status befreit werden.

(5) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(6) Die Ausübung des Stimmrechts in den einzelnen Gliederungen ist nur möglich, wenn das Parteimitglied Mitglied der jeweiligen Gliederungen ist sowie, soweit es von den Vorständen der entsprechenden Gliederungen nicht anders beschlossen ist oder keine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag vorliegt, seinen ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat und mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Auf Parteitag der einzelnen Gliederungen ist die Ausübung des Stimmrechts, soweit von den Vorständen der entsprechenden Gliederungen nicht anders beschlossen oder keine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag vorliegt, nur möglich, wenn alle Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden (ausgenommen ist der Monat des Parteitags).

§ 1.5 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der TPD endet durch Tod, Austritt, Streichung oder dem Ausschluss aus der Partei.

(2) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss dem Bundesvorstand oder den Vorständen der zuständigen Gliederungen in Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) angezeigt werden. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis (soweit möglich und vorhanden) zurückzugeben.

(3) Bei Kryonisierung oder anderweitiger Suspension ruht die Mitgliedschaft in der TPD.

§ 1.6 – Ordnungsmaßnahmen

(1) Behindert ein Mitglied die politische oder organisatorische Arbeit der TPD erheblich oder verstößt es gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der TPD und fügt ihr damit Schaden zu, so kann der Bundesvorstand oder der Vorstand der zuständigen Gliederung folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: *Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt oder Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden*. Der Vorstand muss dem betreffenden Mitglied vor dem Beschluss der Ordnungsmaßnahme eine Anhörung gewähren. Der Beschluss ist dem entsprechenden Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen zu überstellen.

(2) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Transhumanen Partei Deutschland und fügt ihr damit schweren Schaden zu, so kann der Bundesvorstand oder der Vorstand der zuständigen Gliederung beim jeweils zuständigen Schiedsgericht einen *Ausschluss aus der TPD* beantragen. Der Vorstand muss dem betreffenden Mitglied vor Beantragung eines Parteiausschlusses eine Anhörung gewähren. Der Antrag ist dem entsprechenden Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen zu überstellen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

(3) Über einen Ausschluss aus der TPD entscheidet das jeweils zuständige Schiedsgericht nach Antrag eines Vorstands der TPD. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu überstellen. Eine Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist möglich, sofern ein höheres Schiedsgericht existiert. Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines Ausschlusses bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens.

(4) Untergliederungen können in ihren Satzungen eigene Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen treffen. Auch Ordnungsmaßnahmen einer Untergliederung wirken für die Gesamtpartei.

(5) Die parlamentarischen Gruppen der TPD sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Mitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(6) Verstößt ein Gebietsverband bzw. eine Untergliederung der TPD schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Transhumanen Partei Deutschland, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen entsprechende Gliederungen (und gegebenenfalls nachgeordnete Untergliederungen) möglich: *Auflösung, Ausschluss oder Amtsenthebung des Vorstandes der jeweiligen Untergliederung*. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Untergliederungen die Bestimmungen der Bundessatzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand einer höheren Gliederung getroffen, die die betreffende Untergliederung umfasst. Der Bundesparteitag sowie die Mitgliederversammlung der die Ordnungsmaßnahme treffenden Untergliederung haben die Ordnungsmaßnahme zum nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des jeweils zuständigen Schiedsgerichtes zugelassen.

(7) Das im Rahmen der aufgeführten Ordnungsmaßnahmen entsprechend zuständige bzw. angerufene Schiedsgericht kann statt der verhängten oder beantragten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

§ 1.7 – Organe des Bundesverbands

(1) Die TPD besitzt vier Organe: Den Bundesvorstand (Vorstand der TPD), den Bundesparteitag (Parteitag der TPD) als Bundesmitgliederversammlung, das Bundesschiedsgericht (Schiedsgericht der TPD) und die Gründungsversammlung der TPD.

(2) Die Gründungsversammlung der TPD tagte einmalig am 27.09.2015 in Stuttgart. Bei der Gründungsversammlung wurde eine erste Bundessatzung (Satzung der TPD) verabschiedet.

(3) Das Bundesschiedsgericht besteht mindestens aus einem Schiedsgerichtsmitglied, welches das Pflichtamt des Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts besetzt. Auf Bundesparteitagen können bis zu sechs weitere Schiedsgerichtsmitglieder zur Wahl aufgestellt werden, sofern entsprechende Vorschläge vorliegen und die Wahl weiterer Schiedsgerichtsmitglieder vom Bundesparteitag beschlossen wurde. Weitere Einzelheiten werden durch die Schiedsgerichtsordnung geregelt.

(4) Alle Außengeschäfte der TPD werden stets durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands der TPD gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei finanziell relevanten Geschäften muss hierbei der Bundesschatzmeister (Schatzmeister der TPD) informiert werden und eine Genehmigung des Bundesvorstands vorliegen.

§ 1.8 – Zusammensetzung des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand (kurz: Vorstand) besteht mindestens aus drei Vorstandsmitgliedern, welche die folgenden Pflichtämter besetzen:

- Vorsitz der TPD (Bundesvorsitz)
- stellvertretender Vorsitz der TPD (Stellvertretung Bundesvorsitz)
- einem weiteren stellvertretenden Vorsitz der TPD
- Schatzmeister der TPD (Bundesschatzmeister)

(2) Das Amt des Schatzmeisters kann auch durch eine bereits gewählte Person der anderen Ämter zusätzlich gehalten werden. Dies gilt auch für andere optionale Ämter bzw. Aufgaben, die vom Vorstand eingerichtet werden können; generell können alle nicht vorgeschriebenen Ämter und Aufgaben durch schon in Pflichtämter gewählte Personen übernommen werden.

(3) Die nach (1) und (2) zur Leitung der TPD mindestens notwendigen drei bzw. vier Personen müssen deutsch im Sinne des Grundgesetzes sein. Auf Bundesparteitagen können weitere Vorstandsmitglieder zur Wahl aufgestellt werden, sofern entsprechende Vorschläge eingegangen sind und die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder vom Bundesvorstand beschlossen wurde.

(4) Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstandes aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben vom entsprechenden Stellvertretenden bzw. auf Beschluss des Bundesvorstandes von einem anderen Mitglied des Bundesvorstandes kommissarisch wahrgenommen. Eine Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder durch den Bundesparteitag ist zulässig.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der TPD endet auch das Vorstandsamt.

§ 1.9 – Aufgaben des Bundesvorstands; Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand ist für die politische Leitung und die politische Außenvertretung der TPD sowie für die innerparteiliche Organisation und Verwaltung zuständig.

(2) Der Vorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitag bzw. der Gründungsversammlung der TPD.

(3) Die Führung der Bundesgeschäftsstelle der TPD wird in allen Belangen durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte der TPD auf Grundlage der Beschlüsse der (übergeordneten) Parteiorgane und vertritt die TPD nach innen und außen.

(4) Der Schatzmeister ist für die Finanzangelegenheiten der TPD zuständig.

(5) Der Bundesvorstand liefert mindestens alle zwei Jahre zum Bundesparteitag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei die entsprechenden Passagen in Eigenverantwortung der einzelnen Mitglieder des Vorstands erstellt werden. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Bundesparteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche geltend machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieses unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem restlichen Vorstand abzuliefern.

(6) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u. a. Regelungen zu:

- Verwaltung der Mitgliedsdaten und deren Zugriff und Sicherung
- Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
- Dokumentation der physisch-realen Vorstandssitzungen
- Dokumentation der virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen
- Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
- Beurkundung von Beschlüssen des Vorstands

§ 1.10 – Sitzungen des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal jährlich in einer Vorstandssitzung zusammen. Er wird vom Vorsitz der TPD oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von 15 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(2) Auf Antrag mindestens eines Zehntels der Mitglieder der TPD (mindestens jedoch 15 Mitgliedern) kann der Bundesvorstand zum Zusammentritt innerhalb einer Frist von 15 Tagen aufgefordert und mit der Behandlung aktueller Fragestellungen beauftragt werden.

(3) Tritt der Bundesvorstand in einer Vorstandssitzung zusammen, so hat er über die Sitzung Protokoll zu führen und dieses den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 1.11 – Beschluss- und Handlungsfähigkeit des Vorstands

(1) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so kommt § 1.8 (4) zur Anwendung. Der Bundesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn der Vorstand weniger als die gesetzlich notwendige, handlungsfähige Anzahl von Mitgliedern besitzt, um die vorgeschriebenen Parteiämter zu besetzen oder der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt.

(3) Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, so ist unverzüglich ein außerordentlicher Parteitag einzuberufen, der die notwendigen Ämter wählt. Vom restlichen Bundesvorstand ist zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen, die mit der Neuwahl des gesamten Vorstands endet; dies gilt auch, wenn alle Mitglieder des Bundesvorstands zurücktreten.

§ 1.12 – Wahl des Bundesvorstands

(1) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden bei der Gründungsversammlung oder von einem Bundesparteitag in geheimer Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

(2) Die Neuwahl der Mitglieder des Bundesvorstands findet mindestens einmal alle zwei Kalenderjahre statt. Darüber hinaus kann der Vorstand auf Beschluss des Bundesparteitags neu gewählt werden. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet spätestens mit der Wahl eines neuen Bundesvorstands.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstands können durch den Bundesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Ein Mitglied des Bundesvorstands bleibt bis zur Wahl eines entsprechenden neuen Vorstandsmitglieds im Amt.

(4) Ist ein Vorstandsamt (beispielsweise durch Austritt, Rücktritt oder eine geheim abzustimmende Abwahl) unbesetzt, so kann dieses Amt vom Bundesparteitag durch Nachwahl neu besetzt werden. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstands.

(5) Die Wiederwahl einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 1.13 – Zusammentritt des Bundesparteitags

- (1)** Der Bundesparteitag als Mitgliederversammlung auf Bundesebene kann (entsprechend der aktuellen Interpretation des Parteiengesetzes) nur physisch-real, allerdings auch mit Videoübertragung, abgehalten werden.
- (2)** Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt nach Beschluss des Vorstands oder nach Antrag mindestens eines Zehntels der Mitglieder der TPD (mindestens jedoch 30 Mitgliedern).
- (3)** Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand mit einer Frist von 40 Tagen einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (4)** Der Bundesvorstand lädt jedes Mitglied per Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zum Bundesparteitag ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn und vorläufiger Tagesordnung zu enthalten sowie weitere Angaben darüber, wo aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden.
- (5)** Spätestens 10 Tage vor dem Bundesparteitag sind vom Bundesvorstand die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer sowie alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen. Die Form der Veröffentlichung ist dabei in der Einladung bekannt zu geben.
- (6)** Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, muss ein außerordentlicher Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht mit einer Frist von mindestens 20 Tagen und maximal 40 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstands.

§ 1.14 – Beschlüsse und Protokoll des Bundesparteitags

- (1)** Die Entscheidungen des Bundesparteitags (ausgenommen sind die in dieser Satzung explizit benannten Ausnahmen) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; ggf. entscheidet der Bundesvorstand über das weitere Vorgehen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (2)** Der Bundesparteitag ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 5 % und mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder der TPD anwesend sind.
- (3)** Über den Bundesparteitag, die Beschlüsse und Wahlen ist Protokoll zu führen. Ein entsprechendes Ergebnisprotokoll ist innerhalb von 40 Tagen nach dem Bundesparteitag angemessen zu veröffentlichen. Das Ergebnisprotokoll oder eine entsprechende Richtigkeitsbestätigung ist von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem (neu gewählten) Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Eventuell darin enthaltene Wahlprotokolle (bzw. entsprechende dem Protokoll beizufügende Bestätigungen) sind außerdem durch den Wahlleiter sowie mindestens zwei Wahlhelfer zu unterschreiben.

§ 1.15 – Aufgaben des Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen und entscheidet daraufhin über die Entlastung des Bundesvorstands.
- (2) Der Bundesparteitag beschließt über die Schiedsgerichtsordnung und Finanzordnung, die Teile dieser Satzung sind, sowie über Auflösung und Verschmelzung mit anderen Parteien.
- (3) Der Bundesparteitag wählt einen Bundesvorstand (siehe § 1.12) und ein Bundesschiedsgericht.
- (4) Der Bundesparteitag kann eine Satzung der TPD (Bundessatzung) oder Parteiprogramme der TPD (siehe § 1.19) beschließen bzw. abändern.
- (5) Der Bundesparteitag beschließt über eingebrachte Anträge und kann durch Anträge zur Satzungsänderung auch eine Änderung dieser Bundessatzung (siehe § 1.21) beschließen.
- (6) Der Bundesparteitag wählt mindestens einen Rechnungsprüfer, der den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts des Bundesvorstands prüft, der auf dem nächsten Bundesparteitag vorlegt werden soll, bei dem ein solcher Tätigkeitsbericht vorgesehen ist. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Bundesparteitag verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.
- (7) Der Bundesparteitag kann bei Bedarf und nach entsprechendem Beschluss eine Kassenprüfung, bestehend aus einem oder mehreren Kassenprüfer(n), wählen. Der Kassenprüfung obliegt die Vorprüfung des Rechenschaftsberichts und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten wird. Der bzw. die Kassenprüfer hat bzw. haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die dann vollständig zu übergeben sind. Der bzw. die Kassenprüfer ist bzw. sind angehalten, spätestens drei Wochen vor den gesetzlichen Abgabefristen die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer endet mit der Wahl einer neuen Kassenprüfung.

§ 1.16 – Gäste; Zulassung von Gästen

- (1) Die Gründungsversammlung kann durch Beschluss Gäste zulassen.
- (2) Der Bundesvorstand kann durch Beschluss Gäste zu den Vorstandssitzungen zulassen.
- (3) Der Bundesparteitag kann durch Beschluss Gäste zulassen.
- (4) Gast kann jede natürliche Person werden. Ein Stimmrecht haben die Gäste nicht.
- (5) Gäste können durch Beschluss des Bundesvorstands beratende Funktionen im Bundesverband ausüben. Eine Vergütung erfolgt nicht. Die Benennung erfolgt öffentlich und ist jeweils auf ein Jahr begrenzt.

§ 1.17 – Elektronische Mitgliedertreffen und Wahlverfahren

(1) Treffen der Mitglieder der Transhumanen Partei Deutschland können gleichwertig sowohl physisch und/oder virtuell durchgeführt werden. Voraussetzung ist ein Verfahren und entsprechende Kapazitäten, bei denen alle zu erwartenden teilnehmenden Mitglieder mit zeitgemäßer Technik und Aufwand teilhaben können.

(2) Sind bei Mitgliedertreffen oder für andere Zwecke der politischen Parteilarbeit Nicht-geheime parteiinterne Abstimmungen vorgesehen, können diese auch virtuell durchgeführt werden.

(3) Sind geheime Wahlen oder Wahlen der Wahlvorschläge für Volksvertretungen notwendig, so können diese nicht elektronisch, sondern nur physisch sowie nur im zeitlich und räumlich begrenzten Rahmen einer offiziellen Mitgliederversammlung stattfinden, wobei ein als sicher anerkanntes Verfahren zu verwenden ist.

§ 1.18 – Bewerberaufstellung für Volksvertretungen

(1) Das Parteiengesetz und die Vorschriften der Wahlgesetze regeln übergeordnet die Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen.

(2) Aufstellungen bzw. Wahlvorschläge zu den Wahlen zu den verschiedenen Volksvertretungen können durch die Gründungsversammlungen der entsprechenden Untergliederungen, den jeweils zuständigen Landesparteitagen oder durch andere Mitgliederversammlungen im entsprechenden Stimm- bzw. Wahlkreis bzw. Bezirk bzw. Gebiet mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, solange bei der Einladung explizit auf die Bewerberaufstellung hingewiesen wird und eine angemessene Zeit und Form eingehalten wird.

(3) Als Bewerber für einen Wahlvorschlag der TPD kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied in einer anderen Partei ist sowie nach (1) und (2) in einer einzigen Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Es wird darauf geachtet, dass nur stimmberechtigte Mitglieder an der entsprechenden Wahl teilnehmen.

(4) Landeslistenbewerber müssen einen Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben; Kreisbewerber sollen einen Wohnsitz im entsprechenden Wahlkreis haben.

(5) Die jeweils zuständigen Gebietsverbände bzw. Untergliederungen der TPD können in ihre Satzungen weitere Bestimmungen zur Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu den verschiedenen Volksvertretungen aufnehmen.

§ 1.19 – Programm und Programmänderung

(1) Das Parteiprogramm der Transhumanen Partei Deutschland (Grundsatzprogramm bzw. Bundesparteiprogramm bzw. Bundesprogramm; kurz: Programm) enthält die grundsätzlichen Forderungen, Werte und Ziele der TPD. Das Programm kann als Arbeitsprogramm auch Themen, Inhalte und Tätigkeitsgebiete umfassen, mit denen sich die TPD besonders intensiv beschäftigt bzw. beschäftigen will.

(2) Das Programm kann aus verschiedenen Teilen bestehen. Die Leitlinien sind ein notwendiger Bestandteil des Programms. Die Leitlinien der TPD (kurz: Leitlinien) enthalten die Grundlagen und die grundsätzlichen Positionen, nach denen die TPD ihr politisches Handeln ausrichtet.

(3) Die Leitlinien und das gesamte restliche Bundesparteiprogramm der Transhumanen Partei Deutschland gelten übergeordnet für alle Gliederungen der TPD.

(4) Über einen Antrag auf Änderung des Bundesprogramms auf einem Bundesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn dieser mindestens 20 Tage vor Beginn des Bundesparteitags beim Bundesvorstand eingegangen ist und dieser Antrag im Wortlaut von mindestens fünf Mitgliedern oder vom Bundesvorstand beantragt wurde.

Alle Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern angemessen veröffentlicht werden. Die Form der Veröffentlichung ist dabei in der Einladung zum Bundesparteitag bekannt zu geben.

(5) Jeder Antrag kann auf dem Parteitag vor der Abstimmung durch einen der Antragsteller oder dessen bzw. deren Bevollmächtigten geändert werden. Geändert werden können einzelne Wörter und Formulierungen, Textpassagen können gestrichen oder ergänzt werden. Dabei darf die grundsätzliche Intention des Antrags allerdings nicht verändert werden. Der geänderte Antrag muss dem Vorstand im Wortlaut vorliegen und vor der Abstimmung dem Parteitag (erneut) vorgestellt werden, wobei Änderungen hervorzuheben sind. Der Parteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob er über den ursprünglichen oder den geänderten Antrag abstimmen möchte.

(6) Das Bundesprogramm kann auf Bundesparteitagen nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen geändert werden.

(7) Der Bundesvorstand kann unter Berücksichtigung von (4), (5) und (6) ein Verfahren zur Änderung des Bundesprogramms erarbeiten und weitere Festlegungen zu entsprechenden Anträgen treffen. Entsprechende Regelungen sind schriftlich zu formulieren und den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

(8) Ein Wahlprogramm zur Teilnahme an Bundestagswahlen (Bundeswahlprogramm) oder Europawahlen (Europawahlprogramm) und/oder ein allgemeines Arbeitsprogramm der TPD kann vom Bundesparteitag oder der Gründungsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

(9) Der Bundesvorstand prüft die (geplanten) Programme bzw. Änderungsanträge zu den Programmen der TPD auf Widersprüche zu bestehenden Gesetzen und Regelungen, zu der Bundesatzung, zu den Leitlinien und/oder zum Bundesparteiprogramm.

§ 1.20 – Bundessatzung und Landessatzungen

- (1)** Vor der Gründungsversammlung wurde eine erste offizielle Version dieser Bundessatzung erarbeitet, die zur Gründungsversammlung am 27.09.2015 beschlossen wurde.
- (2)** Die Landesverbände bzw. die Untergliederungen der TPD haben den Verpflichtungen der Bundessatzung nachzukommen.
- (3)** Die Bundessatzung ist für alle Gliederungen der TPD gültig. Eventuelle Satzungen der Landesverbände, Bezirksverbände und/oder anderer Untergliederungen können die Bundessatzung ergänzen, dieser aber nicht widersprechen.
- (4)** Dieser Bundessatzung gilt übergeordnet das Parteiengesetz (Gesetz über die politischen Parteien). Sollten einzelne Teile dieser Satzung im Widerspruch zum Parteiengesetz stehen, so sind diese ungültig; die Gültigkeit aller anderen Bestandteile dieser Satzung bleibt davon unberührt.

§ 1.21 – Satzungsänderung

- (1)** Über einen Antrag auf Änderung der Bundessatzung auf einem Bundesparteitag kann nur abgestimmt werden, wenn dieser mindestens 20 Tage vor Beginn des Bundesparteitags beim Bundesvorstand eingegangen ist und dieser Antrag im Wortlaut von mindestens fünf Mitgliedern oder vom Bundesvorstand beantragt wurde.
Alle Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern angemessen veröffentlicht werden. Die Form der Veröffentlichung ist dabei in der Einladung zum Bundesparteitag bekannt zu geben.
- (2)** Jeder Antrag kann auf dem Parteitag vor der Abstimmung durch einen der Antragsteller oder dessen bzw. deren Bevollmächtigten geändert werden. Geändert werden können einzelne Wörter und Formulierungen, Textpassagen können gestrichen oder ergänzt werden. Dabei darf die grundsätzliche Intention des Antrags allerdings nicht verändert werden. Der geänderte Antrag muss dem Vorstand im Wortlaut vorliegen und vor der Abstimmung dem Parteitag (erneut) vorgestellt werden, wobei Änderungen hervorzuheben sind. Der Parteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob er über den ursprünglichen oder den geänderten Antrag abstimmen möchte.
- (3)** Die Bundessatzung kann auf Bundesparteitagen nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen geändert werden.
- (4)** Der Bundesvorstand kann unter Berücksichtigung von (1), (2) und (3) ein Verfahren zur Änderung der Bundessatzung erarbeiten und weitere Festlegungen zu entsprechenden Anträgen treffen. Entsprechende Regelungen sind schriftlich zu formulieren und den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- (5)** Der Bundesvorstand prüft die (geplante) Satzung bzw. Änderungsanträge zur Satzung auf Widersprüche zu bestehenden Gesetzen und Regelungen und/oder zur Bundessatzung.

§ 1.22 – Parteiämter und Vergütung

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der TPD und ihrer Gliederungen sind Ehrenämter. Eine Vergütung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

(2) Notwendige Kosten und Auslagen, die einem Amtsträger, einem Beauftragten oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, können auf Antrag und nach Vorlage der notwendigen Nachweise erstattet werden. Durch einen Vorstandsbeschluss kann eine pauschale Aufwandsvergütung festgesetzt werden.

(3) Höhe und Umfang von Erstattungen bzw. Vergütungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesvorständen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich möglichst einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.

§ 1.23 – Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Entsprechende Beschlüsse müssen zusätzlich durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden, wobei eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen ausreichend ist.

(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

(3) Die Auflösung von Untergliederungen, die Landesverbänden nachgeordnet sind, kann durch einen Beschluss des jeweils zuständigen Landesparteitages oder des Bundesparteitags mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

(4) Landesverbände und andere Untergliederungen können eine Auflösung oder eine Verschmelzung mit anderen Gliederungen durch einen Beschluss der entsprechenden Landesparteiage bzw. zuständigen Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschließen. Entsprechende Beschlüsse bedürfen zur Rechtskraft zusätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung einer höheren Gliederung, die die betreffende Untergliederung umfasst, wobei eine einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen ausreichend ist.

(5) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens 20 Tage vor Beginn des Bundesparteitages bzw. mindestens 15 Tage vor Beginn des zuständigen Landesparteitags bzw. der jeweils zuständigen Mitgliederversammlung bei den entsprechend zuständigen Vorständen der betreffenden Gliederungen eingegangen ist.

§ 1.24 – Basisentscheid und Basisbefragung

(1) Die Mitglieder der TPD können in einem Basisentscheid einen Beschluss fassen, der einem Beschluss des Bundesparteitags gleichsteht. Ein Beschluss zu Sachverhalten, die dem Bundesparteitag vorbehalten sind oder eindeutig dem Parteiprogramm oder dieser Satzung widersprechen, gilt als Basisbefragung mit lediglich empfehlenden Charakter; eine endgültige Entscheidung kann dann auf Antrag der Bundesparteitag treffen. Davon abgesehen ist nur das Ergebnis eines Basisentscheids für die TPD bindend (bis ggf. ein aufhebender Beschluss erfolgt).

(2) Zu Basisbefragungen bzw. Basisentscheiden teilnahmeberechtigt sind alle persönlich identifizierten (beispielsweise über die E-Mail-Adresse oder andere personenbezogene Daten, Zugangsdaten oder Codes) sowie am Tag der Teilnahme stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 1.4 (6).

(3) Die Einberufung einer Basisbefragung erfolgt nach Beschluss des Bundesvorstands der TPD oder nach Antrag mindestens eines Zehntels der Mitglieder der TPD (mindestens jedoch 10 Mitgliedern). Die Mitglieder bzw. Teilnehmer werden über die Befragung bzw. über die Abstimmung und die Termine bzw. Fristen informiert (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief).

(4) Die Einberufung eines Basisentscheids erfolgt nach Beschluss des Bundesvorstands der TPD oder nach Antrag mindestens eines Zehntels der Mitglieder der TPD (mindestens jedoch 20 Mitgliedern). Die Mitglieder bzw. Teilnehmer werden rechtzeitig über die Befragung bzw. über die Abstimmung und die Termine bzw. Fristen informiert (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief).

(5) Für die Organisation und Durchführung von Basisentscheiden und Basisbefragungen ist der Bundesvorstand zuständig. Anträge zu Basisentscheiden und Basisbefragungen sind dem Bundesvorstand vorzulegen. Der Bundesvorstand kann ein Verfahren zur Durchführung von Basisentscheiden und Basisbefragungen erarbeiten und auch weitere Festlegungen zu entsprechenden Anträgen treffen.

(6) Soll ein Basisentscheid erfolgen, so müssen mindestens 10 Tage vor der Abstimmung die dazu eingegangenen Anträge angemessen vorgestellt werden, wobei zu deren Inhalt eine Debatte zu fördern ist. Die Abstimmungszeit beträgt mindestens 10 und maximal 20 Tage.

(7) Soll bei Basisbefragungen oder Basisentscheiden über personelle Sachverhalte entschieden werden, so muss die Abstimmung geheim erfolgen, wobei die Stimmabgabe nicht elektronisch erfolgt.

(8) Urabstimmungen gemäß § 6 (2) Nr. 11 Parteiengesetz (siehe dazu auch § 1.23) werden in Form eines Basisentscheids durchgeführt, zu dem alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens 20 Tage vor der Abstimmung in Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) eingeladen werden.

Abschnitt 2: Finanzordnung

§ 2.1 – Zuständigkeit

(1) Der Schatzmeister ist für die Finanzangelegenheiten der entsprechenden Gliederung, insbesondere für die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher zuständig. Vom jeweils zuständigen Vorstand können weitere Vorstandsmitglieder mit entsprechenden Aufgaben betraut oder ein Finanzrat eingerichtet werden.

§ 2.2 – Rechenschaftsbericht und Durchgriffsrecht

(1) Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß Parteiengesetz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände und ggf. weiterer Gliederungen ihm bis zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der jeweiligen Landesverbände bzw. Gliederungen vor.

(2) Untergliederungen, die Landesverbänden nachgeordnet sind, legen ihren Landesverbänden bzw. den jeweils zuständigen Schatzmeistern jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

(3) Die Schatzmeister der verschiedenen Gliederungen der TPD kontrollieren die ordnungsgemäße Buchführung ihrer unmittelbaren Gliederungen. Dem Schatzmeister einer Gliederung obliegt das Recht, auch in nachgeordneten Untergliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren. Der Schatzmeister hat zu gewährleisten, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.

(4) Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat der jeweils höhere Gebietsverband das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Gliederungen zu gewährleisten.

§ 2.3 – Mitgliedsbeitrag

(1) Zur finanziellen Unterstützung der TPD, insbesondere zur Finanzierung der politischen und organisatorischen Arbeit sowie weiterer Tätigkeiten der TPD, ist von den Mitgliedern der TPD in der Regel ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag ist möglich. Über eine Befreiung entscheidet der Bundesvorstand oder der Vorstand der zuständigen Gliederung.

§ 2.4 – Höhe und Entrichtung des Mitgliedsbeitrags

- (1)** Für das Jahr 2015 sind alle Mitglieder von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (2)** Für die Jahre 2016 und 2017 beträgt der reguläre Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr für Einzelpersonen 48 Euro, wobei ein reduzierter Beitrag, insbesondere für Schüler und Studenten, sowie eine komplette Befreiung vom Mitgliedsbeitrag möglich ist. Auch eine höhere Summe ist möglich. Der Betrag kann als Einzelbetrag oder in Teilbeträgen entrichtet bzw. eingezogen werden. Eine monatliche Zahlung ist möglich; allerdings muss das entsprechende Mitglied bei einem Monatsbetrag von unter 5 Euro anfallende Lastschriftgebühren in Höhe von 0,2 Euro pro Einzug gegebenenfalls zusätzlich tragen. Über Einzelheiten entscheidet der Bundesvorstand oder der Vorstand der zuständigen Gliederung und tritt bei Bedarf mit den jeweiligen Mitgliedern in Kontakt. Für das Jahr 2017 empfiehlt die TPD einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5 Euro pro Monat bzw. 60 Euro pro Jahr sowie einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 1 % des Nettoeinkommens.
- (3)** Ab dem Jahr 2018 beträgt der reguläre Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr für Einzelpersonen 60 Euro, wobei eine Reduzierung bis auf 30 Euro, insbesondere für Schüler, Studenten und Personen, die im selben Haushalt wie ein Mitglied leben, sowie eine komplette Befreiung vom Beitrag möglich ist. Auch eine höhere Summe ist möglich. Eine monatliche Zahlung bzw. eine Zahlung in Teilbeträgen ist möglich, allerdings nur ab einem monatlichen Betrag bzw. Einzelbetrag von mindestens 2,5 Euro. Über Einzelheiten entscheidet der Bundesvorstand oder der Vorstand der zuständigen Gliederung und tritt bei Bedarf mit den jeweiligen Mitgliedern in Kontakt. Die TPD empfiehlt nachdrücklich einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 0,5 bis 1 % des Nettoeinkommens.
- (4)** Der Mitgliedsbeitrag ist vorzugsweise als jährlicher Gesamtbetrag zu entrichten bzw. einzuziehen. Wurde eine jährliche Zahlung vereinbart bzw. gewählt, so ist der gesamte Beitrag im Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig. Wurde eine monatliche Zahlung vereinbart bzw. gewählt, so ist der Monatsbeitrag jeden Monat fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand oder der Vorstand der zuständigen Gliederung.
- (5)** Wurde eine jährliche Zahlung vereinbart bzw. gewählt, so ist bei Eintritt im Laufe eines Jahres der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen und entsprechend zu entrichten bzw. einzuziehen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, der dem Monat des Eintritts folgt. Der anteilige Beitrag ist im Monat nach dem Eintrittsmonat im Voraus fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand oder der Vorstand der zuständigen Gliederung.
- (6)** Der Mitgliedsbeitrag ist an den Bundesverband oder an die für das Mitglied zuständige Untergliederung zu entrichten.
- (7)** Mitglieder, die von der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit sind oder einen reduzierten Beitrag leisten, haben dieselben Rechte wie andere Mitglieder, insbesondere behalten sie ihr Stimmrecht und das Recht, sich zur Wahl stellen zu lassen.
- (8)** Eine Befreiung vom Mitgliedbeitrag oder eine Beitragsminderung ist auf Antrag möglich. Über die Annahme des Antrags stimmt der Bundesvorstand oder der Vorstand der zuständigen Gliederung ab. Ein ablehnender Bescheid muss begründet werden und kann im Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung einem zuständigen Schiedsgericht der TPD vorgelegt werden. Letzteres gilt nicht für Mitgliedsanträge, die einen Antrag auf Befreiung oder Beitragsminderung beinhalten.

§ 2.5 – Aufteilung und Abführung des Mitgliedsbeitrags

(1) Für die Jahre 2015, 2016 und 2017 stehen die Mitgliedsbeiträge vollständig dem Bundesverband zu. Der Bundesvorstand entscheidet über die Zuteilung von Geldern an nachgeordnete Untergliederungen.

(2) Ab dem Jahr 2018 stehen dem Bundesverband mindestens 60 % der entrichteten Mitgliedsbeiträgen zu. Der restliche Betrag wird auf nachgeordnete Gliederungen (sofern vorhanden) so aufgeteilt, dass jeweils bis zu 40 %, mindestens jedoch 20 %, des verbleibenden Betrags auf die unmittelbar nachgeordneten Gliederungen, verhältnismäßig entsprechend den Beiträgen aller zu denen der der Untergliederung zugehörigen Mitglieder, entfallen. Über den genauen Anteil entscheidet der Bundesvorstand. Auf Antrag der Vorstände der verschiedenen Untergliederungen kann der Vorstand der nächsthöheren Gliederung weitere finanzielle Mittel den einzelnen Untergliederungen zuteilen.

(3) Je nachdem, ob die Mitgliedsbeiträge an den Bundesverband oder direkt an die Untergliederung geleistet werden bzw. wurden, sind nach (2) entsprechende Ausgleichszahlungen an Bundesverband oder Untergliederung zu leisten.

(4) Existieren Landesverbände und werden von allen Mitgliedern des Verbands die Mitgliedsbeiträge vollständig an den jeweiligen Landesverband geleistet, so ist äquivalent zu (2) der Mitgliedsbeitrag so aufzuteilen, dass der vom Bundesvorstand festgelegte Anteil in Höhe von 20 bis 40 % des entrichteten Beitrags der Bundesverband erhält.

(5) Der nach (4) dem Bundesverband zustehende Beitragsanteil der bei Landesverbänden eingehenden Mitgliedsbeiträge ist mindestens pro Quartal abzuführen. Ausgleichszahlungen nach (3) sind mindestens pro Halbjahr zu leisten.

§ 2.6 – Verzug und Streichung

(1) Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.

(2) Bezüglich des Stimmrechts bei Verzug gilt § 1.4 (6). Ein durch Verzug eingeschränktes Stimmrecht kann erst wieder zeitgleich mit Entrichtung des ausstehenden Mitgliedsbeitrags oder durch (rückwirkende) Befreiung vom Mitgliedsbeitrag uneingeschränkt ausgeübt werden.

(3) Ein Mitglied, welches sich mit seinen Beiträgen um mehr als 24 Monate im Verzug befindet, kann aus der Mitgliederdatenbank gestrichen werden und verliert dadurch seine Mitgliedschaft in allen Gliederungen der TPD. Vor der Streichung ist das Mitglied mindestens zweimal zu mahnen. Zwischen den Mahnungen muss ein Abstand von mindestens 30 Tagen liegen.

(4) Zuständig für Streichungen ist der Bundesvorstand. Eine Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung ist Widerspruch beim zuständigen Schiedsgericht zulässig.

§ 2.7 – Spenden

- (1)** Bundesebene, Landesverbände und weitere Untergliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.
- (2)** Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.
- (3)** Spenden an eine Gliederung oder mehrere Gliederungen, deren Gesamtwert 10 000 Euro pro Jahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht der Gliederung, die sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders zu verzeichnen.
- (4)** Alle Einzelspenden über 1000 Euro werden unverzüglich unter Angabe von Spendernamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht. Besteht ein ausdrücklicher Wunsch des Spenders nach Geheimhaltung einer Spende, so richtet sich die Veröffentlichung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5)** Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch des Spenders von der vereinnahmenden Gliederung ab einer Spendenhöhe von 100 Euro ausgestellt.

§ 2.8 – Weiterführende Regelungen

- (1)** Das Nähere regeln ggf. die einzelnen Untergliederungen in eigener Zuständigkeit.
- (2)** Die verschiedenen Untergliederungen können in ihre Satzungen eine eigene Finanzordnung aufnehmen, wobei § 1.20 zu beachten ist.

Abschnitt 3: Schiedsgerichtsordnung

§ 3.1 – Grundlagen

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung bilden der Bundesverband und mindestens die Landesverbände bzw. alle dem Bundesverband unmittelbar nachgeordneten Gliederungen Schiedsgerichte. Die Schiedsgerichte (kurz: Gerichte) der TPD sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes.

(2) Die jeweiligen Schiedsgerichte der einzelnen Gliederungen bestehen mindestens aus einem Schiedsgerichtsmitglied, welches das Pflichtamt des Vorsitzenden des entsprechenden Schiedsgerichts besetzt. Auf jeweils zuständigen Parteitag bzw. Mitgliederversammlungen können (je nach den Bestimmungen der Satzungen der Gliederungen) weitere Schiedsgerichtsmitglieder zur Wahl aufgestellt werden, sofern entsprechende Vorschläge vorliegen und die Wahl weiterer Mitglieder des Schiedsgerichts vom Parteitag bzw. von der jeweiligen Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Werden neben dem Vorsitz des Schiedsgerichts weitere Schiedsgerichtsmitglieder gewählt, so besetzen nach Beschluss der wählenden Mitgliederversammlung bis zu zwei Schiedsgerichtsmitglieder jeweils das Amt des stellvertretenden Vorsitzes des Schiedsgerichts.

(3) Das Bundesschiedsgericht besteht aus maximal sieben Schiedsgerichtsmitgliedern. Die Landesschiedsgerichte bestehen aus maximal fünf Schiedsgerichtsmitgliedern.

(4) Die Schiedsgerichtsmitglieder dürfen nicht Mitglied eines Vorstands einer Gliederung der TPD sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

(5) Die Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten; sie soll den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleisten.

(6) Diese Schiedsgerichtsordnung ist für Schiedsgerichte jeder Ordnung bzw. Gliederung bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, soweit dies diese Ordnung ausdrücklich vorsieht.

(7) Die Schiedsgerichtsmitglieder sind gleichzeitig Richter der entsprechenden Schiedsgerichte. Sie fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben. Mit der Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Schiedsgerichtsmitglieder, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, auch über ihre Amtszeit hinaus vertraulich zu behandeln, soweit diese Ordnung nicht etwas anderes vorsieht.

(8) Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen zur internen Geschäftsverteilung und der Verwaltungsorganisation, über die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von parteiöffentlichen Verhandlungen und die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichts.

§ 3.2 – Wahl der Schiedsgerichtsmitglieder; Besetzung

- (1)** Die Schiedsgerichtsmitglieder werden bei der Gründungsversammlung oder von einem Parteitag bzw. einer Mitgliederversammlung der entsprechenden Gliederung der TPD in geheimer Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern für höchstens vier Jahre gewählt.
- (2)** Die Neuwahl der Mitglieder der Schiedsgerichte findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Darüber hinaus kann das Schiedsgericht auf Beschluss der jeweiligen Parteitage bzw. Mitgliederversammlungen neu gewählt werden. Die Amtszeit eines Schiedsgerichtsmitglieds endet spätestens mit der Wahl eines neuen Schiedsgerichts.
- (3)** Die Schiedsgerichtsmitglieder können durch den jeweiligen Parteitag bzw. einer Mitgliederversammlung der entsprechenden Gliederung der TPD insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Ein Mitglied des jeweiligen Schiedsgerichts bleibt bis zur Wahl eines entsprechenden neuen Schiedsgerichtsmitglieds im Amt.
- (4)** Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der TPD endet auch das Richteramt.
- (5)** Nach Beschluss der wählenden Mitgliederversammlung können bei Schiedsgerichtswahlen bis zu vier Ersatzrichter gewählt werden, die zunächst nicht Mitglied der jeweiligen Schiedsgerichte sind. Die Stimmenzahl entscheidet über die Rangfolge der Ersatzrichter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6)** Scheidet ein Richter aus einem Schiedsgericht aus oder ist ein Richteramt unbesetzt, so rückt (falls entsprechende Ersatzrichter verfügbar sind) der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter dauerhaft nach, der damit Mitglied des Schiedsgerichts wird.
- (7)** Ist ein Richteramt (beispielsweise durch Austritt, Rücktritt oder eine geheim abzustimmende Abwahl) unbesetzt und stehen beim Ausscheiden des Richters keine Ersatzrichter zur Verfügung, so kann dieses Amt vom jeweils zuständigen Parteitag bzw. einer Mitgliederversammlung der entsprechenden Gliederung der TPD durch Nachwahl neu besetzt werden. Ebenso können Ersatzrichter nachgewählt werden. Die ursprüngliche Zahl an Richtern und Ersatzrichtern darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Nachgewählte Ersatzrichter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Die Amtszeit eines nachgewählten Schiedsgerichtsmitglieds bzw. Ersatzrichters endet spätestens mit der Neuwahl des Schiedsgerichts.
- (8)** Nimmt ein Richter an Beratungen, Sitzungen oder Entscheidungen in einem Verfahren nicht teil und haben die übrigen aktiven Richter den abwesenden Richter diesbezüglich ermahnt und eine angemessene Nachfrist von mindestens 10 Tagen zur Mitwirkung gesetzt, und kommt dieser Richter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann er vom konkreten Verfahren ausgeschlossen werden. Sind alle Richter für mehr als 40 Tage inaktiv, so gelten die Ämter als unbesetzt.
- (9)** Ein befangener oder ausgeschlossener Richter wird für ein konkretes Verfahren durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt.
- (10)** Nimmt ein Richter vorübergehend aufgrund von Krankheit oder Urlaub nicht am Verfahren teil, so wird er für diesen Zeitraum vom in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter vertreten. Bei Vertretung während der letzten Verhandlung wirkt statt des Richters der Vertreter am Urteil mit.

§ 3.3 – Befangenheit und Beschlussfähigkeit

(1) Ein Richter ist von Amts wegen von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen: 1. in Sachen, in denen er selbst Partei ist; 2. in Sachen seines Ehe- oder Lebenspartners, auch wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht; 3. in Sachen einer Person, mit der er verwandt oder verschwägert ist oder war; 4. in Sachen eines Organs, denen eine unter 1., 2. oder 3. genannte Person angehört; 5. in Sachen in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt oder berechtigt gewesen ist; 6. in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen oder zu vernehmen ist; 7. in Sachen, die Beschlüsse betreffen, in denen er als Mitglied eines Parteischiedsgerichtes oder eines Vorstandes, Berater des beschlussfassenden Organs, Antragsteller oder sonst an der Ausarbeitung des Antrags- bzw. Beschlusstextes beteiligt war; 8. in Sachen in denen er an einer Schlichtung oder einem anderen Verfahren der Konfliktbeilegung außerhalb der Parteigerichtsbarkeit mitgewirkt hat. Die Richter sind verpflichtet, alle Umstände anzuzeigen, welche die Ablehnung nach den eben genannten Fällen tragen können.

(2) Das Gericht stellt das Ausscheiden nach (1) durch Beschluss ohne Mitwirkung der betroffenen Richter fest.

(3) Richter können wegen der Besorgnis der Befangenheit und aufgrund der in (1) genannten Fälle abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters ist gerechtfertigt, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des entsprechenden Richters zu zweifeln.

(4) Eine Ablehnung nach (3) ist zu begründen. Abgelehnte Richter müssen zum Ablehnungsgrund Stellung nehmen. Den einzelnen Parteien wird Gelegenheit gegeben, hierzu abschließend Stellung zu nehmen.

(5) Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die ohne Beachtung des Beschleunigungsgrundsatzes keinen Aufschub gestatten.

(6) Über Ablehnungen entscheidet das Gericht ohne Mitwirkung der abgelehnten Richter durch Beschluss.

(7) Gegen einen Beschluss, durch den eine Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel statt. Gegen einen Beschluss, durch den eine Ablehnung für unbegründet erklärt wird, findet die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 15 Tagen zum übergeordneten Gericht statt. Eine Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch nach (6) durch das Bundesschiedsgericht ist in jedem Fall unanfechtbar.

(8) Ein Gericht ist beschlussfähig, wenn es mit mindestens zwei in diesem Verfahren zur Entscheidung befugten Richtern besetzt ist. Für Entscheidungen über Befangenheitsgesuche oder Ausschluss ist eine Notbesetzung von einem Richter für die Beschlussfähigkeit ausreichend. Ist ein Gericht nicht mehr beschlussfähig oder kann es in einem konkreten Verfahren mehrheitlich kein Urteil beschließen, so erklärt es sich gegenüber den Beteiligten und dem (sofern vorhanden) nächsthöheren Gericht (zumindest für den konkreten Fall) für handlungsunfähig.

§ 3.4 – Zuständigkeit, Handlungsfähigkeit und Schlichtung

- (1)** Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung bzw. Gliederung.
- (2)** Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Gebietsverbandszugehörigkeit des Antragsgegners zum Zeitpunkt der Anrufung.
- (3)** Ist der Antragsgegner ein Organ eines Landesverbandes, so ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.
- (4)** Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem der Betroffene Mitglied ist. Ist ein Mitglied nur Mitglied im Bundesverband, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.
- (5)** Gegen Entscheidungen eines Schiedsgerichts kann Berufung beim nächsthöheren Gericht eingelegt werden. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts ist innerparteilich kein Rechtsmittel möglich, ggf. können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.
- (6)** Bei Handlungsunfähigkeit des zuständigen Schiedsgerichts in einem konkreten Fall verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz gleichrangiges, Schiedsgericht. Sind alle unmittelbar nachgeordneten Schiedsgerichte handlungsunfähig, so ist der konkrete Fall dem niedrigsten zuständigen handlungsfähigen Gericht zuzuteilen.
- (7)** Ist ein Gericht insgesamt handlungsunfähig, so empfiehlt es der für die entsprechende Gliederung zuständige Mitgliederversammlung eine Neuwahl des Schiedsgerichts (mit einer ausreichenden Anzahl von Richtern und ggf. Ersatzrichtern) oder eine Nachwahl einer ausreichenden Anzahl von Richtern und ggf. Ersatzrichtern.
- (8)** Ist das Bundesschiedsgericht für einen konkreten Fall handlungsunfähig, so empfiehlt es dem Bundesparteitag eine Neuwahl des Schiedsgerichts (mit einer ausreichenden Anzahl von Richtern und ggf. Ersatzrichtern) oder eine Nachwahl einer ausreichenden Anzahl von Richtern und ggf. Ersatzrichtern. Sollte eine Neu- bzw. Nachwahl nicht möglich sein oder zu keiner Änderung der Situation führen, so entscheidet der Bundesparteitag, ob das konkrete Verfahren eingestellt wird oder solange ruht, bis ein handlungsfähiges Bundesschiedsgericht existiert. Ggf. können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.
- (9)** Eine Anrufung eines Schiedsgerichts erfordert einen vorhergehenden Schlichtungsversuch.
- (10)** Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Die verschiedenen Gliederungen der TPD können Schlichtungsleiter wählen, die dann vor dem Schiedsgericht anzurufen sind. Ansonsten sollen sich die Parteien auf eine Schlichtungsperson einigen. Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert.
- (11)** Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen, bei einer Berufung sowie in den Fällen, in denen das zuständige Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit des Verfahrens, die Aussichtslosigkeit oder das Scheitern der Schlichtung feststellt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts hierzu sind unanfechtbar.

§ 3.5 – Anrufung und Eröffnung

- (1)** Das Gericht wird nur auf Anrufung aktiv. Antragsberechtigt ist jedes TPD-Mitglied und jedes Organ einer Gliederung der TPD, sofern ein eigener Anspruch oder eine Verletzung in einem eigenen Recht geltend gemacht oder Einspruch gegen eine sie betreffende Ordnungsmaßnahme erhoben wird. Anträge auf Parteiausschluss können nur von Gliederungsorganen gestellt werden.
- (2)** Die Anrufung wird beim Schiedsgericht eingereicht. Der Eingang bei einer Geschäftsstelle der jeweiligen Gliederung ist fristwährend.
- (3)** Eine formgerechte Anrufung muss in Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) erfolgen und Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers, Name und Anschrift des Antragsgegners, klare, eindeutige Anträge und eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände enthalten.
- (4)** Die Anrufung muss binnen 50 Tagen seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss spätestens 15 Tage nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalles gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des Schlichtungsversuchs gehemmt.
- (5)** Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung.
- (6)** Wird der Anrufung stattgegeben, so wird das Verfahren eröffnet. Andernfalls erhält der Antragsteller eine begründete Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen die Ablehnung ist die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 15 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht möglich. Dieses entscheidet ohne Verhandlung über die Zulässigkeit der Anrufung. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Schiedsgericht eröffnet.
- (7)** Das Gericht eröffnet das Verfahren nach erfolgreicher Anrufung mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten. Das Schreiben informiert über den Beginn des Verfahrens, über die Besetzung des Gerichts und enthält eine Kopie der Anrufung sowie die Aufforderung an den Antragsgegner, binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zum Verfahren Stellung zu nehmen.
- (8)** Jedes TPD-Mitglied hat zu jedem Zeitpunkt das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Im Eröffnungsschreiben sind die Verfahrensbeteiligten darauf hinzuweisen.
- (9)** Ist ein Vorstand Verfahrensbeteiligter, so bestimmt dieser einen Vertreter, der ihn bis auf Widerruf vertritt. Ist eine Mitgliederversammlung Antragsgegner, so wird ihr Vertreter durch den Vorstand bestimmt.
- (10)** Wird das Schiedsgericht aufgrund einer Ordnungsmaßnahme oder eines Parteiausschlussverfahrens gegen ein Mitglied angerufen, so enthält das Schreiben nach (7) zusätzlich die Nachfrage an das betroffene Mitglied, ob dieses ein nichtöffentliches Verfahren wünscht. Nichtöffentliche Verfahren sind von allen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht vertraulich zu behandeln.

§ 3.6 – Verfahren

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Das Gericht sorgt dafür, dass die Beteiligten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben.

(2) Zur Aufklärung des Sachverhaltes kann das Gericht jede Person einladen und befragen. Alle Organe der TPD sind verpflichtet, einer Einladung des Gerichtes zu folgen und dem Gericht Akteneinsicht zu gewähren.

(3) Das Gericht bestimmt für das Verfahren einen beteiligten Richter als Berichterstatter. Die Parteien werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Berichterstatter informiert und haben das Recht dazu Stellung zu nehmen.

(4) Nach Austausch von Antrag und Antragserwiderung beraumt das Gericht eine fernmündliche Verhandlung an. Das Gericht hat eingehende Anträge der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Auf Antrag kann auch schriftlich oder präsent verhandelt werden. Bei Präsenzverhandlungen bestimmt das Gericht den Verhandlungsort unter Berücksichtigung des Reiseaufwands von Beteiligten und Richtern.

(5) Das Gericht bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt 15 Tage. In dringenden Fällen sowie im Einvernehmen mit allen Verfahrensbeteiligten kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen. Auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten kann eine Verhandlung vertagt werden.

(6) Bei einer mündlichen oder fernmündlichen Verhandlung obliegt die Sitzungsleitung einem vom Gericht bestimmten Richter. Den Parteien ist angemessene Redezeit zu gewähren. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme oder einen Parteiausschluss hat das betroffene Mitglied das letzte Wort.

(7) Tritt zwischen der letzten mündlichen Verhandlung und dem Urteilsspruch dem Schiedsgericht ein Richter hinzu, der in der mündlichen Verhandlung nicht anwesend war, oder wird das Gericht durch Wahlen ausgewechselt, so ist den Verfahrensbeteiligten erneut Gehör zu gewähren.

(8) Die Verhandlungen sind grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Gliederung der Partei öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Parteiöffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist oder wenn dies von einem Verfahrensbeteiligten beantragt wird. Bei einer Verhandlung über eine Ordnungsmaßnahme oder einen Parteiausschluss eines Mitglieds ist die Parteiöffentlichkeit auf Antrag des Betroffenen, oder falls dieser nicht zur Verhandlung anwesend ist, auszuschließen. Bei Verhandlungen zu nichtöffentlichen Verfahren ist die Parteiöffentlichkeit immer ausgeschlossen.

(9) Das Gericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Verfahrens Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist, vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist oder dies von einer der Parteien beantragt wird.

(10) Nach Ablauf von 100 Tagen nach Verfahrenseröffnung können die Verfahrensbeteiligten Beschwerde wegen Verfahrensverzögerung einlegen. In Eilsachen sowie nach Zurückverweisung nach § 3.8 (11) kann die Beschwerde nach Ablauf von 15 Tagen eingelegt werden. Die Beschwerde ist beim Berufungsgericht einzulegen. Die Beschwerde kann auch eingelegt werden, wenn nicht innerhalb von 40 Tagen nach Anrufung über die Verfahrenseröffnung entschieden wurde. Das Berufungsgericht kann das Verfahren an sich ziehen.

(11) War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen. Über die Wiedereinsetzung entscheidet das zuständige Gericht.

(12) Ein Antrag auf Wiedereinsetzung ist innerhalb von 10 Tagen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(13) Nach 100 Tagen seit dem Ende der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden, außer wenn dies vor Ablauf der 100-Tage-Frist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

§ 3.7 – Einstweilige Anordnung

(1) Auf Antrag kann das in der Hauptsache zuständige Gericht einstweilige Anordnungen in Bezug auf den Verfahrensgegenstand treffen. Eilmaßnahmen nach § 10 (5) Satz 4 Parteiengesetz können durch einstweilige Anordnung außer Kraft gesetzt werden.

(2) Einstweilige Anordnungen sind zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte oder sie zur vorläufigen Regelung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis um wesentliche Nachteile abzuwenden nötig erscheint. Eilbedürfnis und Sicherungsinteresse sind glaubhaft zu begründen.

(3) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist dem Antragsgegner unverzüglich anzuzeigen, sofern hierdurch nicht der Zweck des Antrags vereitelt wird. Einstweilige Anordnungen oder deren Ablehnung sind den Verfahrensbeteiligten unverzüglich bekanntzugeben und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Begründung kann das Gericht innerhalb von 10 Tagen nachreichen. Gegen das Urteil einer einstweiligen Anordnung kann innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung beim erlassenden Schiedsgericht Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet über einen Widerspruch nach (3) binnen 15 Tagen oder, falls eine Verhandlung durchgeführt wurde, unverzüglich im Anschluss an diese. Gegen die Entscheidung kann Berufung eingelegt werden.

(5) Wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, ist hiergegen die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 15 Tagen zum nächsthöheren Schiedsgericht zulässig.

§ 3.8 – Urteil und Berufung

- (1)** Das Urteil soll 100 Tage nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.
- (2)** Das Urteil enthält einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Es wird mit einfacher Mehrheit gefällt und begründet. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmverhalten der Richter wird nicht mitgeteilt.
- (3)** Die Verfahrensbeteiligten erhalten binnen 30 Tagen nach der Urteilsfassung eine Ausfertigung des Urteils in Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief). Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist dem Urteil eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- (4)** Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten Richtern unterschriebene, Ausfertigung des Urteils auf.
- (5)** Ist das Verfahren parteiöffentlich, so wird das Urteil entsprechend veröffentlicht. Personennamen sind dabei zu pseudonymisieren. Gliederungsnamen und die Namen der beteiligten Richter in ihrer Funktion sind hiervon ausgenommen. Ist das Verfahren nichtöffentlich, so wird nur der Tenor veröffentlicht.
- (6)** Eine Abschrift der zu veröffentlichenden Fassung eines Urteils eines dem Bundesschiedsgericht nachgeordneten Gerichts ist dem Bundesschiedsgericht innerhalb von 50 Tagen zur gesammelten Veröffentlichung von Schiedsgerichtsentscheidungen zu übersenden.
- (7)** Gegen erstinstanzliche Urteile steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine Berufung statt.
- (8)** Eine Berufung ist binnen 15 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung. Eine Berufung muss jedoch spätestens nach 100 Tagen nach Urteilsverkündung eingelegt sein.
- (9)** Das erstinstanzliche Schiedsgericht stellt dem Gericht der Berufungsinstanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten des entsprechenden Verfahrens zur Verfügung.
- (10)** Die Rücknahme der Berufung ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.
- (11)** Das Berufungsgericht entscheidet über Klageanträge entweder selbst oder verweist das Verfahren an das Ausgangsgericht unter Beachtung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zur erneuten Verhandlung zurück.
- (12)** Ist gegen einen Beschluss eine sofortige Beschwerde vorgesehen, so ist diese beim nächsthöheren Schiedsgericht einzulegen und mit einer Begründung zu versehen. Die Vorschriften zur Berufung finden entsprechende Anwendung. Die sofortige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 3.9 – Dokumentation und Rechenschaftsbericht

- (1) Das Gericht dokumentiert das Verfahren.
- (2) Die Verfahrensakte umfasst Verlaufsprotokolle von Anhörungen und Verhandlungen, alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.
- (3) Das Gericht kann mit Einwilligung aller Beteiligten zur Protokollierung eine Tonaufzeichnung von einer Verhandlung erstellen. Die Tonaufzeichnung wird gelöscht, wenn die Verfahrensbeteiligten innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt des Protokolls keine Einwände erhoben haben.
- (4) Die Verfahrensbeteiligten können Einsicht in die Verfahrensakte nehmen.
- (5) Nach Abschluss des Verfahrens ist die Verfahrensakte fünf Jahre aufzubewahren. Urteile sind unbefristet aufzubewahren.
- (6) Das Gericht soll in regelmäßigen Abständen insbesondere über die Zahl der anhängigen und abgeschlossenen Fälle berichten.
- (7) Das Gericht legt dem jeweils zuständigen Parteitag einen Arbeitsbericht vor, der die Fälle der Amtsperiode bzw. des vergangenen Zeitraums inklusive Urteil kurz darstellt.

§ 3.10 – Kosten und Auslagen

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.
- (2) Die Richter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige Gebietsverband.

Hinweis zur Gleichstellung der Geschlechter:

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd bzw. neutralisierend verwendet und bezieht sich geschlechtsneutral auf beide Geschlechter. Die Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden darüber hinaus selbstverständlich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form geführt.

Die Verwendung des generischen Maskulinums, insbesondere bei Ämterbezeichnungen, findet in Anlehnung an die Bezeichnungen im Parteiengesetz (Gesetz über die politischen Parteien) statt.

Metadaten:

Version: 3.0

Datum: 27.05.2017 (Datum der ersten Version: 27.09.2015)

Links: <http://transhumane-partei.de/satzung/>
<https://forum.fractalfuture.net/t/offentliche-dokumentensammlung/1132>